

Gewerblicher Güterverkehr

Informationen zum Antragsverfahren zur Erteilung einer Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Mit dem Antrag auf Erlaubnis oder auf eine Gemeinschaftslizenz sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister, eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages und eine Kopie des Geschäftsführervertrages (gilt nur für eingetragene Unternehmen z.B. GmbH, OHG, KG).
- Kopie der Gewerbeanmeldung (gilt für Einzelunternehmen sowie für eingetragene Unternehmen). Der Gegenstand des Unternehmens muss als „gewerblicher Güterkraftverkehr“ bezeichnet sein.
- Aktuelle Fahrzeugliste (nur Zugfahrzeuge) und Kopien der jeweiligen Zulassungsbescheinigungen Teil I (Fahrzeugscheine).

Folgende Antragsunterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein:

- Führungszeugnis nach Belegart 0, zur Vorlage bei der Behörde (Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Untere Straßenverkehrsbehörde, Macherstraße 57, 01917 Kamenz) für den Unternehmer (z.B. Einzelunternehmen, GbR, OHG, KG) und für den jeweiligen Geschäftsführer (z.B. GmbH, GmbH & Co. KG, UG, AG).
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach Belegart 9, zur Vorlage bei der Behörde (Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Untere Straßenverkehrsbehörde, Macherstraße 57, 01917 Kamenz) für den Unternehmer (z. B. Einzelunternehmen, GbR, OHG, KG) und für den jeweiligen Geschäftsführer (z.B. GmbH, GmbH & Co. KG, UG, AG).

Hinweis:

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen, wobei die Auskünfte von Amts wegen der Genehmigungsbehörde zugeleitet werden. Zweckmäßigerweise sollte dazu unser Aktenzeichen (116.32) und - falls die antragstellende Firma nicht namensgleich ist - deren Bezeichnung angegeben werden.

- Auskunft aus dem Fahreignungsregister. Die entsprechende Beantragung erfolgt beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), Postfach 20 63, 24932 Flensburg.
Hinweis: Der Vordruck des Antrags auf Auskunft aus dem Fahreignungsregister ist diesem Merkblatt als Anlage beigefügt.
- in Steuersachen über die steuerliche Zuverlässigkeit (Bitte den Betriebssitz beachten).
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Trägers der Sozialversicherung (Krankenkassen (aller Arbeitnehmer)) über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken-/Renten-/Arbeitslosenversicherung.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich der etwa zu zahlenden Vorschüsse) zur Unfallversicherung.
- Vermögensübersicht bzw. Eigenkapital-/Zusatzbescheinigung.
 - Der Stichtag der Eigenkapital-/Zusatzbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 1 Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung sein.
 - Folgendes Eigenkapital soll hierbei nachgewiesen werden:
 - 1. Fahrzeug → 9.000,00 EUR
 - für jedes weitere Fahrzeug → 5.000,00 EUR
 - Die Eigenkapital-/Zusatzbescheinigung kann von einem Steuerberater, einem Steuerbevollmächtigten, einem Wirtschaftsprüfer-/vereidigten, einem Buchprüfer, einem Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungsbuchprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft oder von einem Kreditinstitut (Bank) erstellt werden.

Als Reserven können zum nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

- Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung steht, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist, die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrem Buch- und Verkehrswert, der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind und die zu Gunsten des Unternehmens beliebigen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.
 - Der Nachweis hierüber wird durch die o. g. Zusatzbescheinigung erbracht.
- Nachweis über die fachliche Eignung zum Führen eines Güterkraftverkehrsunternehmens.

Wer kann im gewerblichen Güterverkehr tätig sein?

Der Antragsteller muss seine fachliche Eignung zum Führen eines Güterkraftunternehmens nachweisen oder bedient sich einer zur Führung der Geschäfte bestellten Person und hat dabei folgende Möglichkeiten:

- Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über eine bestandene Fachkundeprüfung gem. § 4 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV).
- Gleichwertige Abschlussprüfungen sind:
 - Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr.
 - Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistungen (ersetzt den „Speditionskaufmann/frau“).
 - Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin.
 - Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim.
 - Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn.
 - Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft für Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.
 - Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademie Lörrach und Mannheim.

Die fachliche Eignung zum Führen eines Güterkraftverkehrsunternehmens kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Güterkraftverkehrsunternehmen nachgewiesen werden. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse beinhaltet haben. Die Anerkennung der fachlichen Eignung, zum Führen eines Güterkraftverkehrsunternehmens, muss schriftlich bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer erfolgen. Diese prüft zunächst, ob alle Voraussetzungen zur Anerkennung der fachlichen Eignung gegeben sind. Sollten alle Voraussetzungen erfüllt sein, bestätigt die Industrie- und Handelskammer schriftlich, dass die fachliche Eignung zum Führen eines Güterkraftverkehrsunternehmens anerkannt wurde.

Bei Einstellung einer zur Führung der Geschäfte bestellten Person (Verkehrsleiter-/in) sind zusätzlich folgende Antragsunterlagen vorzulegen:

- Arbeitsvertrag zwischen dem/der Verkehrsleiters-/in und dem Güterkraftverkehrsunternehmen.

- Führungszeugnis (vgl. Nr. 3.) des/der Verkehrsleiters-/in zur Führung der Geschäfte bestellten Person.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (vgl. Nr. 4.) des/der Verkehrsleiters-/in.
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (vgl. Nr. 5.) des/der Verkehrsleiters-/in.
- Nachweis der fachlichen Eignung (Fach-/Sachkundenachweis) des/der Verkehrsleiters-/in.

Kontakt : **Landratsamt Bautzen**
 Straßenverkehrsamt
 Postanschrift: Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Tel.: 03591 5251-36114

Email: schwerlast@lra-bautzen.de

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/58>